

Rechtssicherheit für Veranstalter: Haftung, Versicherung & Verantwortung bei Lauf-Events



Julia Ruch - die Anwältin für die Fitness- & Gesundheitsbranche

- 10+ Jahre Erfahrung in der Absicherung von Sportevents
- immer schon Sportlerin (Triathlon, Marathon, Hyrox)



www.aktivkanzlei.de



Stell dir vor ...

**Es ist Mittwoch vor dem Renntag und du bekommst per Einschreiben
eine gerichtliche Anordnung auf Unterlassung der Veranstaltung.**

Doch du kannst “locker” bleiben, denn ...

- **du hast juristischen Beistand und**
- **vorher alles getan, um dich rechtliche abzusichern**

(Sicherheitskonzept erstellt, Genehmigungen eingeholt, Anlieger informiert, im Amtsblatt das Event veröffentlicht, wirksame Teilnahmebedingungen, ... mit dem Bürgermeister gesprochen 😊)

#1 Verkehrssicherungspflicht (§ 823 Abs. 1 BGB)

Jeder Veranstalter einer Laufveranstaltung hat die Pflicht, Gefahren für Teilnehmende, Zuschauer, Helfer und Dritte zu vermeiden, soweit diese Gefahren vorhersehbar und vermeidbar sind.

Das bedeutet:

- Wege, Absperrungen, Start- und Zielbereiche müssen verkehrssicher gestaltet sein
- Streckenposten mit Warnweste und Funk-/Handy-Kommunikation
- Material, Zelte, Lautsprecheranlagen etc. müssen ordnungsgemäß gesichert werden.
- Der Veranstalter muss organisatorische Maßnahmen treffen, um Risiken zu minimieren (z. B. Sanitätsdienst, Sicherheitsdienst, Evakuierungsplan).

Warum:

Diese Pflichten ergeben sich aus dem allgemeinen Deliktsrecht (§ 823 BGB) und der Verkehrssicherungspflicht. Wird jemand verletzt, weil die Organisation mangelhaft war, haftet der Veranstalter persönlich oder über seine Organisation. Auch Fahrlässigkeit genügt.

#2 Haftung für Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)

Der Veranstalter haftet auch für das Fehlverhalten seiner Helfer, Dienstleister oder Sicherheitskräfte.

Das bedeutet:

Selbst wenn die unmittelbare Ursache (z. B. unaufmerksamer Streckenposten) bei einem Dritten liegt, wird dieses Verhalten rechtlich dem Veranstalter zugerechnet.

Empfehlung:

- Dienstleister sorgfältig auswählen (Nachweis über Zuverlässigkeit, Qualifikation, Versicherung)
- Verträge mit klar geregelten Haftungs- und Versicherungspflichten abschließen
- Tätigkeiten dokumentieren (Einweisungslisten, Einsatzpläne, Kontrollen)

#3 Haftungsausschlüsse

Teilnahmebedingungen können die Haftung zwar nicht ausschließen, aber deutlich minimieren.

Aber was nicht geht:

„Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.“ = **falsch und unwirksam!!!**

In § 309 Nr. 7 BGB ist klar geregelt:

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen [ist] unwirksam

- *ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ...*

Das bedeutet:

Die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden kann nicht ausgeschlossen werden!

Zulässig sind Ausschlüsse für einfache Fahrlässigkeit bei sonstigen Schäden oder wenn sich der TN nicht an die Vorgaben des Veranstalters hält (Stichwort: (digitales Teilnehmer-Briefing)).

#4 Neue Risikofelder

Terrorgefahr

Events mit vielen Menschen sind potenzielle Ziele für Anschläge. Städte verlangen daher von Veranstaltern ein Sicherheitskonzept nach § 43 VwVfG i. V. m. Polizeigesetzen der Länder.

Veranstalterpflichten:

- Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Ordnungsamt.
- Erstellung eines Sicherheitskonzepts (Fluchtwege, Notfallkommunikation, Einsatzleitung).
- Nachweis über Sicherheitsdienst, ggf. Einfriedung oder Fahrzeugbarrieren.
- **Wichtig:** Dokumentation aller Absprachen – dient als Beweis im Haftungsfall.

Warum:

Unterlässt der Veranstalter eine ausreichende Risikoanalyse oder Sicherheitsplanung, kann ihm im Schadensfall organisatorische Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

Klimawandel, Wetterextreme und höhere Gewalt

Hitze, Sturm oder Starkregen zählen inzwischen zu realistischen Risiken. Der Veranstalter muss das in sein Sicherheitskonzept einbeziehen.

Veranstalterpflichten:

- Laufende Wetterbeobachtung (Wetterdienste, Warn-Apps).
- Definition von Abbruch- oder Verschiebungskriterien vorab in den Teilnahmebedingungen.
- Bereitstellung von medizinischer Versorgung bei Hitzeereignissen.
- Kommunikation an Teilnehmende vorab (z. B. Hitzewarnungen, Trinken-Empfehlung)

Warum:

Die Rechtsprechung verlangt, dass sich Veranstalter auf vorhersehbare Gefahren einstellen.
Wer trotz amtlicher Unwetterwarnung startet, kann im Schadenfall wegen fahrlässigen Organisationsverschuldens haften.

Gesellschaftliche Verrohung & Gewalt gegen Helfer

Zunehmende Aggressionen gegen Helfer oder Streckenposten begründen neue Pflichten:

- Auswahl und Einweisung der Helfer (Deeskalation, Notfallverhalten).
- Absprache mit der Polizei über Präsenz an neuralgischen Punkten.
- Ggf. Einsatz privater Sicherheitsdienste.

Warum:

Veranstalter haben eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen (§ 241 Abs. 2 BGB). Bei fehlendem Schutz kann eine zivilrechtliche oder sogar arbeitsschutzrechtliche Haftung entstehen.

#5 Versicherungen

Veranstalterhaftpflichtversicherung

Deckt Schäden, die Dritten durch die Veranstaltung entstehen.

Wichtig ist, dass folgende Punkte enthalten sind:

- Mitversicherung von Helfern, Ehrenamtlichen, Vereinen
- Kein Ausschluss für Terror- oder Naturereignisse
- Hohe Deckungssummen (mind. 5 Mio € für Personen-, 2 Mio € für Sachschäden)
- Besonderheiten der Veranstaltung (Traillauf, Gebirgslauf mit Schnee, teure Räder beim Triathlon, ...)

Veranstaltungsausfallversicherung

Deckt Schäden bei Absage oder Abbruch durch höhere Gewalt, Terror, Unwetter oder behördliche Auflagen.

Wichtig:

- Deckungsumfang prüfen (oftmals sind Pandemien ausgeschlossen)
- Versicherungssumme auf realistische Kosten (Logistik, Sponsoring, Startgelder) abstimmen

Weitere Versicherungen

- **Unfallversicherung für Helfer**
- **Rechtsschutzversicherung für Veranstalter**
- **Cyberversicherung (z. B. bei Online-Anmeldung, Datenpannen)**
- ...

FAZIT – Drei wichtige Punkte zur Haftungsminimierung

1.) Vertragliche Regelungen

- klare Regelungen zu Haftung, Versicherungsumfang, Leistungsumfang, Rücktritt usw. in den Teilnahmebedingungen
- „Force Majeure“-Klausel für Absagen/ Terminverschiebungen wegen höherer Gewalt
- Verträge mit Dienstleistern immer schriftlich

2.) Dokumentation

- alle Sicherheitsmaßnahmen schriftlich festhalten (Checklisten, Einsatzpläne usw.)
- Absprachen mit Behörden dokumentieren
- bei Schäden: Beweise sichern, Protokoll führen!

3.) Krisenkommunikation

- einheitliche Kommunikationswege im Notfall (Pressesprecher, Notfallhandy)
- einfache und transparente Information der Teilnehmenden

Vielen Dank!

**Für dein rechtssicheres Event - vereinbare jetzt
einen kostenlosen Kennlerntermin:**

Rechtsanwältin
Julia Ruch

j.ruch@aktivkanzlei.de
0151 - 68 18 30 84



www.aktivkanzlei.de/terminbuchung